Bescheinigung

Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei nachstehender Satzung um den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

EP-Extratouren gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Rieneck

(Anschrift: Bahnhofstraße 23, 97794)

handelt, und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß meiner Urkunde vom 23. Juni 2021, URNr. 852/2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Gemünden am Main, den dreiundzwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig

Dr. Klaus Hohmann Notar



Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft

EP-Extratouren

§ 1 Firma, Sitz

1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

EP-Extratouren gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

2)

Sitz der Gesellschaft ist Rieneck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind,

- (1) die Förderung der Erziehung, Volks und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
- (2) die Förderung der Jugendhilfe,
- (3) sowie die Förderung der Behindertenhilfe. Die Gesellschaft bietet handlungsorientierte Seminare für Kinder und Jugendliche, sowie Menschen mit Behinderung, die die Entwicklung einer individuellen und eigenständigen Persönlichkeit fördern und die dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Das Angebot der Gesellschaft soll zur Integration der Teilnehmer am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sowie zur sozialen Integration, beitragen. Zur Zielerreichung wird die anerkannte Methode der Sozialen Arbeit, die Erlebnispädagogik, eingesetzt. Neben dem Dienst am jungen Menschen und Menschen mit Behinderung, sollen auch Erwachsene trainiert und beraten werden, mit dem Ziel ihre berufliche Kompetenz, speziell in den sozialen Handlungsfeldern, zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftem geleisteten Sacheinlagen übersteigt an, an eine andere steuerbegünstige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §1 SGB VIII zu verwenden hat.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2000,00 Euro. Auf das Stammkapital übernimmt als seine Stammeinlage:

Andreas Michel 2000,00 € Anteil Nr. 1.

Die Einlage ist in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen/mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführerm gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Als Bemessungsgrundlage dient ein im Öffentlichen Dienst tariflich geregeltes Gehalt eines Sozialpädagogen in vergleichbarer Position. Der Gehaltsanteil, der für alle Aufgaben der Geschäftsführung bezahlt wird, darf nicht höher sein als 30 % des Gesamtumsatzes. Eine höhere Vergütung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Geschäftsführer auch als Trainer direkt an den Projekten beteiligt ist. Die entstanden Fahrtkosten können dem Geschäftsführer ersetzt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung

des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinnund Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von wenigstens 51 Prozent der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter

und danach auf die Gesellschaft über.

§ 11 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 13 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines

Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Gesellschafter werden ermächtigt, einzelne, mehrere oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluß von jeglichem Wettbewerbsverbot - vertraglicher oder gesetzlicher Art - zu befreien.

Sie können somit ausdrücklich auch die Befugnis einräumen, außerhalb der Gesellschaft persönlich selbständig und gewerblich tätig zu sein. Dies schließt das Recht ein, für die Gesellschaft auf deren Auftrag hin als freier selbständiger Gewerbetreibender tätig zu sein, soweit hierfür im vornherein getroffene Vereinbarungen im Einzelfall vorliegen.

Im Zusammenhang mit diesem Gesellschafterbeschluß sind dann die erforderlichen Abgrenzungen zu treffen und ggf. Entgelte für die Befreiung zu vereinbaren, sowelt sich dies aus steuerlichen Gründen als erforderlich erweist.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht ihre Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 17 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 800 Euro von der Geseilschaft getragen.

